



# Engagements fördern

## Newsletter Kasachstan

Aktuelles aus den Bereichen Recht, Steuern und Wirtschaft in Kasachstan

Ausgabe: Januar – März 2018 [www.roedl.de/kasachstan](http://www.roedl.de/kasachstan) | [www.roedl.kz](http://www.roedl.kz)

### Lesen Sie in dieser Ausgabe

- > Dreistufiges System der Berichterstattung multinationaler Unternehmensgruppen in Kasachstan
- > Wichtigste Neuerungen im EAWU-Zollgesetzbuch
- > Erneuerbare Energiequellen – Ausschreibung

### > Dreistufiges System der Berichterstattung multinationaler Unternehmensgruppen in Kasachstan

Von **Galymbek Kereibayev**, Rödl & Partner Kasachstan

#### 1. Einführung

Wie bekannt, ist eines der aktuellen Probleme der Besteuerung von multinationalen Unternehmensgruppen die Unterbewertung der Steuerbemessungsgrundlage und die grenzüber schreitende Gewinnverlagerung (Englisch: Base Erosion and Profit Shifting, BEPS).

Deswegen ist das Hauptziel der internationalen Besteuerung, dass zur Verhinderung der Nutzung von „Steueroasen“ durch Erfassung des Reingewinns mittels verbundener Gesellschaften in Staaten mit vergünstigter Besteuerung der Reingewinn von multinationalen Unternehmensgruppen in den Ländern, in denen die Wirtschaftstätigkeit und Wertschöpfung der Waren, Arbeiten und Leistungen erfolgt, verrechnet und besteuert wird.

In diesem Zusammenhang wurde das kasachische Gesetz „Über die Verrechnungspreise“ (im Folgenden „Verrechnungspreisgesetz“) unter Berücksichtigung der Empfehlungen der OECD zum BEPS-Aktionsplan geändert, wobei eine schrittweise Einführung des Berichterstattungssystems für multinationale Konzerne zwecks Sicherstellung der Transparenz der Tätigkeit der Konzerngesellschaften vorgesehen ist.

Die Neuerungen betreffen die Interessen der ausländischen Unternehmen, die eine multi-nationale Unternehmensgruppe bilden und ihre Geschäftstätigkeit in Kasachstan durch Tochtergesellschaften, Niederlassungen (Repräsentanzen) und Betriebsstätten ausüben.

Im Sinne des Verrechnungspreisgesetzes wird unter der multinationalen Unternehmensgruppe eine Gruppe von Personen verstanden, die einem multinationalen Konzern angehören, einschließlich der Konzernobergesellschaft der multinationalen Unternehmensgruppe, und die

- mindestens 1 Person, die in Kasachstan ansässig ist, oder eine Betriebsstätte eines Nicht-ansässigen einschließen;
- miteinander durch Kontrolle und/oder Beteiligung verbunden sind;
- den Konzernabschluss aufstellen oder deren Abschluss bei der Erstellung des Konzernabschlusses ausschließlich wegen des Umfangs und der Wesentlichkeit der Angaben dieser Personen in Übereinstimmung mit IFRS oder anderen international anerkannten Standards zur Erstellung von Abschlüssen, die durch Börsen akzeptiert werden, nicht berücksichtigt wird, ausschließlich.

Die Berichterstattung multinationaler Unternehmensgruppen sieht die Einführung eines 3-stufigen Systems für Konzerngesellschaften vor:

- 1) Stufe I (Ab 2016): Einführung länderbezogener Berichterstattung (zusammengefasst in Bezug auf Einkünfte, Vermögen, Steuer und anderer Kennzahlen);
- 2) Stufe II (Ab 2018): Einführung der Erklärung über die Angehörigkeit zu einer multinationalen Unternehmensgruppe;
- 3) Stufe III (Ab 2019): Einführung der Local- und Master-File-Konzepte der Berichterstattung.

## 2. Länderbezogener Bericht

### Personen, die zur länderbezogenen Berichterstattung verpflichtet sind

Zur Einreichung des länderbezogenen Berichts (im Folgenden „CbCR“ – Country by country reporting) sind folgende Konzerngesellschaften verpflichtet:

- In Kasachstan ansässige Konzernobergesellschaft;
- beauftragter Vertreter;
- in Kasachstan ansässige juristische Person;
- juristische Person, die in Kasachstan nicht ansässig ist und ihre Tätigkeit in Kasachstan durch eine Niederlassung, Repräsentanz oder Betriebsstätte ausübt.

### Schwellenwerte der Tätigkeit einer multinationalen Unternehmensgruppe für Einreichung des CbCR

Das CbCR muss eingereicht werden, wenn folgende Schwellenwerte erreicht sind:

- 1) die Umsatzerlöse im vorangegangenen Wirtschaftsjahr laut dem Konzernabschluss der multinationalen Unternehmensgruppe betragen *min. 750 Mio. Euro*<sup>1</sup>; Die Bestimmung findet Anwendung, wenn die Konzernobergesellschaft in Kasachstan ansässig ist.
- 2) Die im Konzernabschluss der multinationalen Unternehmensgruppe ausgewiesenen Umsatzerlöse liegen nicht unter dem Betrag, der durch die Gesetzgebung des Ansässigkeitsstaates der Konzernobergesellschaft oder der beauftragten Konzerngesellschaft festgelegt ist (wenn die Konzernobergesellschaft nicht in Kasachstan ansässig ist). Z.B., gemäß der deutschen Abgabenordnung muss das CbCR beim Bundeszentralamt für Steuern eingereicht werden<sup>2</sup>, wenn die Umsatzerlöse im vorangegangenen Wirtschaftsjahr gemäß dem Konzernabschluss der Unternehmensgruppe *min. 750 Mio. Euro* betragen.

Somit sind die Grenzwerte der Tätigkeit einer multinationalen Unternehmensgruppe für Einreichung des CbCR im deutschen und kasachischen Recht identisch.

## 3. Verfahren und Bedingungen für Einreichung des CbCR

### Verfahren zur Einreichung des CbCR

Falls die Konzernobergesellschaft in Kasachstan ansässig ist, ist das CbCR für ein Geschäftsjahr bei der zuständigen Behörde – dem Komitee für staatliche Einnahmen des Finanzministeriums der Republik Kasachstan (im Folgenden „KGD MF“) – durch die Konzernobergesellschaft oder die beauftragte Konzerngesellschaft innerhalb von 12 Monaten, die dem Berichtsjahr folgen, einzureichen.

<sup>1</sup> Unter Anwendung des Durchschnittswerts für den marktüblichen Wechselkurs, der in Übereinstimmung mit der kasachischen Steuergesetzgebung bestimmt wird, für das entsprechende Geschäftsjahr.

<sup>2</sup> § 138a Abgabenordnung (Länderbezogener Bericht multinationaler Unternehmensgruppen)

Falls die Konzernobergesellschaft nicht in Kasachstan ansässig ist, ist das CbCR für das Geschäftsjahr durch die Konzernobergesellschaft oder die beauftragte Konzerngesellschaft auf Verlangen des KGD MF vorzulegen.

### Bedingungen für Einreichung des CbCR

Eine in Kasachstan ansässige Konzerngesellschaft, die keine Konzernobergesellschaft und keine beauftragte Konzerngesellschaft ist, ist unter den folgenden Bedingungen verpflichtet, das CbCR auf Verlangen des KGD MF vorzulegen:

- die Konzernobergesellschaft oder die beauftragte Konzerngesellschaft ist in Kasachstan nicht ansässig und trägt gemäß der Gesetzgebung des Ansässigkeitslandes keine Verpflichtung, den länderbezogenen Bericht zu erstellen;
- die Konzernobergesellschaft oder die bevollmächtigte Konzerngesellschaft hat die Verpflichtung zur länderbezogenen Berichterstattung nicht erfüllt.

So sind z.B. die deutschen Unternehmen, einschließlich Konzernobergesellschaften, gemäß § 138a Abgabenordnung verpflichtet, das CbCR einzureichen.

- Zwischen dem Ansässigkeitsstaat der Konzernobergesellschaft oder der beauftragten Konzerngesellschaft und Kasachstan gilt kein zwischenstaatliches Abkommen über Informationsaustausch zu Steuerangelegenheiten.

Ein solcher Informationsaustausch ist durch Artikel 26 des Doppelbesteuerungsabkommens vorgesehen (Deutschland-Kasachstan)<sup>3</sup>. Zudem wurde das Übereinkommen über gegenseitige Amtshilfe in Steuersachen (Straßburg, 25. Januar 1988), das einen automatisierten Informationsaustausch zwischen den Mitgliedsstaaten vorsieht, durch die BRD<sup>4</sup> und Kasachstan<sup>5</sup> ratifiziert.

- *Ansässigkeitsstaat der Konzernobergesellschaft oder der beauftragten Konzerngesellschaft unterlässt regelmäßig die Verpflichtung zum automatisierten Informationsaustausch mit der zuständigen Behörde.*

§ 138a der Abgabenordnung sieht die unmittelbare Pflicht des Bundeszentralamtes für Steuern vor, den länderbezogenen Bericht bei den entsprechenden Finanzbehörden in Übereinstimmung mit internationalen Abkommen einzureichen.

§ 138a der Abgabenordnung sieht die unmittelbare Pflicht des Bundeszentralamtes für Steuern vor, den länderbezogenen Bericht bei den entsprechenden Finanzbehörden in Übereinstimmung mit internationalen Abkommen einzureichen.

Eine in Kasachstan nicht ansässige Konzerngesellschaft, die ihre Geschäftstätigkeit in Kasachstan durch eine feste Geschäftseinrichtung (Niederlassung, Repräsentanz) oder eine Betriebsstätte ausübt, ist bei Erfüllung einer der aufgelisteten Bedingung ebenfalls zur Einreichung des CbCR verpflichtet.

Somit sind Tochtergesellschaften und Betriebsstätten ausländischer Unternehmen in Kasachstan, einschließlich Niederlassungen und Repräsentanzen<sup>6</sup>, verpflichtet, das CbCR auf Verlangen des KGD MF einzureichen, falls diese Verpflichtung durch die Konzernobergesellschaft im Ansässigkeitsstaat nicht erfüllt wurde. Das CbCR muss innerhalb von 12 Monaten nach dem Erhalt der Aufforderung des KGD MF vorliegen.

### 4. Im CbCR offenzulegende Informationen

Derzeit wurde die Anordnung des Finanzministeriums vom 14. Februar 2018 Nr. 178 zu den Formblättern für CbCR und zu Regeln für deren Ausfüllung erlassen.

<sup>3</sup> Doppelbesteuerungsabkommen zwischen der Republik Kasachstan und der Bundesrepublik Deutschland (Bonn, 26. November 1997)

<sup>4</sup> Bundesgesetz vom 16.07.2015 (BGBl. II S. 966)

[http://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Gesetzestexte/Gesetze\\_Gesetzesvorhaben/Abteilungen/Abteilung\\_IV/18\\_Legislaturperiode/Gesetze\\_Verordnungen/2015-07-23-Gesetz-zu-Amtshilfeuebereinkommen-in-Steuersachen/0-Gesetz.html](http://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Gesetzestexte/Gesetze_Gesetzesvorhaben/Abteilungen/Abteilung_IV/18_Legislaturperiode/Gesetze_Verordnungen/2015-07-23-Gesetz-zu-Amtshilfeuebereinkommen-in-Steuersachen/0-Gesetz.html);

<sup>5</sup> Gesetz der Republik Kasachstan Nr. 267-V vom 26. Dezember 2014

<sup>6</sup> Gemäß Artikel 220, Punkt 1, Unterpunkt 8) des Steuergesetzbuches gelten Niederlassungen und Repräsentanzen von Nichtansässigen generell als Betriebsstätte, mit Ausnahme vom Fall, in dem die Tätigkeit der Repräsentanz vorbereitender oder unterstützender Art ist und nicht mehr als 3 Jahre dauert.

Gemäß der Anordnung muss ein CbCR folgende zusammengefasste Informationen enthalten:

- Einkünfte (aus Rechtsgeschäften mit verbundenen und nicht verbundenen Parteien), verrechnete und entrichtete Gewinnsteuer, kumulierte Erlöse (Verluste), Anzahl der Mitarbeiter, Vermögensgegenstände (ausgenommen Geldmittel und Äquivalente) nach einzelnen Steuergerichtsbarkeiten;
- Verzeichnis der Konzerngesellschaften nach Steuergerichtsbarkeiten unter Angabe der Haupttätigkeit jeder Gesellschaft (Produktion, Lieferung, Marketing). Gesondert stehen die Komponente, wie Verwaltungs- und Unterstützungsleistungen, Erbringung von Leistungen für nicht verbundene Personen, gruppeninterne Finanzierung, Verfügung über Aktien und anderen Beteiligungsinstrumente.

## 5. Erklärung über die Angehörigkeit zu einer multinationalen Unternehmensgruppe

Zur Einreichung der Erklärung über die Angehörigkeit zu einer multinationalen Unternehmensgruppe sind folgende Gesellschaften verpflichtet:

- in Kasachstan ansässige Konzernobergesellschaft;
- beauftragter Vertreter;
- in Kasachstan ansässige juristische Person;
- juristische Person, die in Kasachstan nicht ansässig ist und ihre Tätigkeit in Kasachstan durch eine Niederlassung, Repräsentanz oder Betriebsstätte ausübt.

Eine Konzerngesellschaft ist verpflichtet, eine Erklärung über die Angehörigkeit zu einem multinationalen Konzern einzureichen, falls sie zur Einreichung des CbCR in Übereinstimmung mit dem Verrechnungspreisgesetz verpflichtet ist.

Die Erklärung über die Angehörigkeit zu einer multinationalen Unternehmensgruppe wird durch die genannten Konzerngesellschaften vor dem 1. September 2018 eingereicht. Dann muss die Konzerngesellschaft die Erklärung vor dem 1. September jedes Jahres, das dem Berichtsjahr folgt, einreichen.

Das Formblatt für die Erklärung ist durch den Entwurf der Anordnung des Finanzministeriums zu Formblättern des CbCR vorgesehen und

### Form und Verfahren der Erklärungseinreichung und Inhalt der Erklärung

Die Erklärung über die Angehörigkeit zu einer multinationalen Unternehmensgruppe wird durch die genannten Konzerngesellschaften vor dem 1. September 2018 eingereicht. Dann muss die Konzerngesellschaft diese Erklärung vor dem 1. September jedes Jahres, das dem Berichtsjahr folgt, einreichen.

Das Formblatt für die Erklärung ist durch die Anordnung des Finanzministeriums zu Formblättern des CbCR vom 14. Februar 2018 Nr. 178 vorgesehen und enthält folgende Datenfelder:

- Angaben über die Konzerngesellschaft (Identifikationsnummer, Kategorie der Konzerngesellschaft (Konzernobergesellschaft, beauftragte Gesellschaft oder sonstige Konzerngesellschaft), Ansässigkeitsstatus, staatliche und steuerliche Registrierungsnummer, Angaben zum Wirtschaftsjahr, für das der Konzernabschluss erstellt wird);
- Informationen über die Konzernobergesellschaft (gleiche Art der Angaben, sowie das Vorliegen der gesetzlichen Verpflichtung zur Abgabe des CbCR, Landeskodex des Staates der CbCR-Berichterstattung);
- Informationen über die beauftragte Konzerngesellschaft.

## 6. Zusammenfassung

Wenn Tochtergesellschaften und Betriebsstätten ausländischer Unternehmen in Kasachstan, einschließlich Niederlassungen und Repräsentanzen, verpflichtet sind, den länderbezogenen Bericht zur Verrechnungspreisbildung zu erstellen<sup>7</sup>, tragen diese als Konzerngesellschaften zusätzlich die Verpflichtung, die Erklärung über die Angehörigkeit zu einer multinationalen Unternehmergruppe jährlich einzureichen.

### Local und Master File

Gemäß Artikeln 7-1 und 7-2 des Verrechnungspreisgesetzes werden in Kasachstan ab 2019<sup>8</sup> Local- und Master-File-Konzepte der Berichterstattung eingeführt.

#### Local File

Der Local File muss durch eine Konzerngesellschaft, einschließlich Niederlassungen, Repräsentanzen und Betriebsstätten der Nichtansässigen, unter folgenden Bedingungen eingereicht werden:

- im Berichtsjahr wurden internationale Rechtsgeschäfte abgewickelt (Einfuhr- und Ausfuhrgeschäfte, Rechtsgeschäfte mit Nichtansässigen zur Ausführung von Arbeiten und zur Erbringung von Leistungen, Rechtsgeschäfte der kasachischen Ansässigen außerhalb Kasachstans) und
- in der Rechnungslegung ausgewiesene Umsatzerlöse im vorangegangenen Geschäftsjahr belaufen sich auf den mindestens 5.000.000-fachen monatlichen Abrechnungswert (umgerechnet: 30.061.748<sup>9</sup> Euro).

Der Local File stellt zusammengefasste Informationen über die internationalen Rechtsgeschäfte der Konzerngesellschaft dar. Genaue Angaben, die der Local File wird enthalten müssen, werden im Jahr 2018 bestimmt. Der Local File muss beim KGD MF jährlich innerhalb von 12 Monaten nach dem Ende des Berichtswirtschaftsjahres eingereicht werden.

Der Bericht für das erste Berichtsjahr (2019) muss also spätestens am 31. Dezember 2020 vorliegen.

### Master File

Der Master File muss durch eine Konzerngesellschaft, einschließlich Niederlassungen, Repräsentanzen und Betriebsstätten der Nichtansässigen, auf Verlangen des KGD MF unter folgenden Bedingungen eingereicht werden:

- Es wurden internationale Rechtsgeschäfte abgewickelt (Einfuhr- und Ausfuhrgeschäfte, Rechtsgeschäfte mit Nichtansässigen zur Ausführung von Arbeiten und zur Erbringung von Leistungen, Rechtsgeschäfte der kasachischen Ansässigen außerhalb Kasachstans) und
- im Konzernabschluss werden konsolidierte Umsatzerlöse von mindestens 750 Mio. Euro im vorangegangenen Geschäftsjahr ausgewiesen.

Der Master File stellt zusammengefasste Informationen über die wesentlichen internationalen Rechtsgeschäfte der Konzerngesellschaft dar. Genaue Angaben, die der Master File wird enthalten müssen, werden im Jahr 2018 bestimmt. Der Master File muss innerhalb von 12 Monaten nach dem Erhalt der Aufforderung des KGD MF vorliegen.

## Zusammenfassung und Empfehlungen

Angesichts des Dargelegten sind die Tochtergesellschaften und Betriebsstätten ausländischer Unternehmen, einschließlich Niederlassungen und Repräsentanzen<sup>10</sup>, in Kasachstan verpflichtet, das CbCR auf Verlangen des KGD MF einzureichen, falls diese Verpflichtung durch die Konzernobergesellschaft im Ansässigkeitsstaat nicht erfüllt wurde. Das CbCR muss innerhalb von 12 Monaten nach dem Erhalt der Aufforderung des KGD MF vorliegen.

<sup>7</sup> Bezüglich der Verpflichtung zur länderbezogenen Berichterstattung zur Verrechnungspreisbildung – siehe oben (Punkt II 3.2.). Artikeln 7-1 und 7-2 treten am 01. Januar 2019 in Kraft.

<sup>8</sup> Der Artikeln 7-1 und 7-2 treten am 01. Januar 2019 in Kraft.

<sup>9</sup> Zum Wechselkurs der Nationalbank der Republik Kasachstan zum 16. Februar 2018 Euro/Tenge (400,01).

<sup>10</sup> Gemäß Artikel 220, Punkt 1, Unterpunkt 8) des Steuergesetzbuches gelten Niederlassungen und Repräsentanzen von Nichtansässigen generell als Betriebsstätte, mit Ausnahme des Falls, in dem die Tätigkeit der Repräsentanz vorbereitender oder unterstützender Art ist und nicht mehr als drei Jahre dauert.

Wenn Konzerngesellschaften verpflichtet sind, den länderbezogenen Bericht zur Verrechnungspreisbildung zu erstellen, tragen diese zusätzlich die Verpflichtung, die Erklärung über die Angehörigkeit zu einer multinationalen Unternehmergruppe jährlich einzureichen.

Ab 2019 sind die Konzerngesellschaften verpflichtet, Local und Master File einzureichen, wenn sie internationale Rechtsgeschäfte abschließen. Diese Verpflichtung tritt ein, wenn die Grenzwerte für den Local File durch die Konzerngesellschaft (30.061.748 Euro) und für den Master File durch den Konzern insgesamt (750.000.000 Euro) überschritten werden.

Ein Verstoß gegen diese Verpflichtung kann zur Verhängung eines Bußgeldes in einer Höhe von bis 4.500 Euro führen.

Wir würden uns freuen, Ihnen die Einzelheiten der beschriebenen Berichterstattung zu erläutern und Ihre Fragen bei einem persönlichen Treffen oder einem geplanten Seminar zu beantworten.

#### Kontakt für weitere Informationen



**Galymbek Kereibayev**  
Steuerberater (Kasachstan)  
Tel.: +7 (727) 356-06-55  
E-Mail: galymbek.kereibayev@roedl.com

## > Wichtigste Neuerungen im EAWU-Zollgesetzbuch

Von **Diana Tsoy**, Rödl & Partner Kasachstan

Die Eurasische Wirtschaftsunion (im Folgenden „EAWU“) spielt als eine internationale Organisation eine führende Rolle bei den wirtschaftlichen Integrationsprozessen im postsowjetischen Raum. Dank der EAWU können Waren, Leistungen, Kapital und Arbeitskräfte auf dem Territorium der Mitgliedsländer Russland, Weißrussland, Kasachstan, Kirgisistan und Armenien frei bewegt werden. Im Zeitraum Januar bis Oktober 2017 ist das Volumen des gegenseitigen Handels im Vergleich zum entsprechenden Zeitraum des vorigen Jahres um 9.264,3 Mio. USD bzw. 26,7 Prozent gewachsen. Der Wert in Bezug auf mineralische Produkte ist um 2.524,5 Mio. USD (um 26,5 Prozent), auf Fahrzeuge, Ausrüstung und Transportmittel um 2.044,7 Mio. USD (um 34,5 Prozent), auf Metalle und Metallerzeugnisse um 1.900,6 Mio. USD (um 48,2 Prozent), auf chemische Erzeugnisse um 1.008,8 Millionen USD (um 22,9 Prozent), auf Nahrungsmittel und landwirtschaftliche Rohstoffe um 965,3 Mio. USD (um 16,8 Prozent) gewachsen<sup>1</sup>.

Erwartet wird, dass sich der Warenumlauf 2018 aufgrund des am 1. Januar 2018 inkraftgetretenen neuen Vertrages über das Zollgesetzbuch der Eurasischen Wirtschaftsunion (im Folgenden „EAWU-ZGB“), dessen Vorschriften einheitlich für 5 Mitgliedstaaten gilt, erhöhen wird. Alle Zollverwaltungspunkte auf dem EAWU-Territorium werden gleich sein. Grundlage des EAWU-ZGB sind fortschrittliche Praktiken des Zollwesens, einschließlich der Vorschriften des Übereinkommens von Kyoto über die Vereinfachung der Harmonisierung der Zollverfahren und der Bali-Vereinbarung der Welthandelsorganisation über die Vereinfachung der Handelsverfahren. Betrachten wir nachfolgend nun die wichtigsten Neuerungen des EAWU-ZGB.

## Vereinfachung des Deklarierungsverfahrens

Das Deklarierungsverfahren wird wesentlich vereinfacht. Jetzt ist es für die Außenhandels Teilnehmer zulässig, keine Genehmigungsdokumente vorzulegen. Die elektronische Deklaration genießt Vorrang vor Papierdokumenten, die ausschließlich in Ausnahmefällen verwendet werden. Eine solche Ausnahme ist z.B. das Herkunftszertifikat für die Ware. Außerdem ermöglicht das EAWU-ZGB die Annahme der Zollerklärung oder die Warenabtretung in elektronischer Form und in bestimmten Fällen sogar ohne Teilnahme der Mitarbeiter der Zollbehörden. Dieses Verfahren verkürzt dementsprechend die Zeit der Zollverfahren, minimiert die Teilnahme der Spezialisten und spielt außerdem eine wichtige Rolle bei der Bekämpfung der Korruption bei der Erstellung der Zolldokumente.

Das neue Zollgesetzbuch regelt nunmehr explizit den Fall des Internethandels, sofern infolgedessen Waren aus dem Ausland eingeführt werden. Der maximale zulässige Warenwert wird von 1.000 auf 200 Euro verringert. Waren im Wert von mehr als 200 Euro werden zusätzlich verzollt. Ähnlich ist die Situation mit den per Kraftfahrzeug beförderten Waren. 2019 können 35 kg im Wert von 750 Euro ohne Entrichtung von Gebühren über die Grenze befördert werden, 2020 sinkt dieser Wert auf 25 kg im Wert von 500 Euro.

Dank dem Mechanismus „Einheitlicher Schalter“ erfolgt die Erstellung und Verwendung der Genehmigungsdokumente durch eine Zugangsstelle. Bei den Einfuhrtransaktionen sind neben den Zollformalitäten, wie technische, sanitäre, veterinärmedizinische und sonstige ähnliche Forderungen entsprechende Bescheinigungen vorzulegen. Das führt zur besseren und schnelleren Zusammenarbeit mit allen Kontroll- und Verwaltungsbehörden.

<sup>1</sup> Ergebnisse des Außen- und gegenseitigen Handels mit den Waren der Eurasischen Wirtschaftsunion // Eurasische Wirtschaftskommission // [http://www.eurasiancommission.org/ru/act/integr\\_i\\_makroec/dep\\_stat/tradestat/analytics/Documents/express/October2017.pdf](http://www.eurasiancommission.org/ru/act/integr_i_makroec/dep_stat/tradestat/analytics/Documents/express/October2017.pdf)

Vorgesehen ist, dass die Zollabwicklung, die jetzt durchschnittlich in 4 Stunden durchgeführt wird. Jedoch behält sich die Zollbehörde im Falle von Schwierigkeiten vor, eine zusätzliche Prüfung durchzuführen und die Frist auf 10 Tage zu verlängern.

### Wichtigste Neuerungen und Besonderheiten des neuen Zollgesetzbuches

Eine der wichtigsten Besonderheiten des EAWU-ZGB sind Vorschriften in Bezug auf den bevollmächtigten Wirtschaftsoperator (im Folgenden „BWO“ genannt). Gemäß EAWU-ZGB sind 3 Statusarten vorgesehen. Besitzer der Typ 1-Lizenz haben das Recht auf Vergünstigungen in Bezug auf Zollverfahren. Typ 2-Lizenzen vereinfachen die Durchführung der Zollkontrolle. Personen, die über eine Typ 3-Lizenz verfügen, können die Vorzüge der Typ 1- und Typ 2-Lizenz genießen. Früher traten als BWO nur Importeure auf. Nach dem Inkrafttreten des neuen Gesetzbuches haben Hersteller, Spediteure, Broker, Exporteure, Flughafen-, Hafen und Terminalbetreiber, Lagerbesitzer und sonstige juristische Personen, die an der Ausübung der Wirtschaftstätigkeit beteiligt sind, die Möglichkeit, als BWO aufzutreten<sup>2</sup>. Solche Neuerungen vereinfachen die Geschäftsabläufe und stärken die Beziehungen zwischen den staatlichen Behörden und den Unternehmen.

Derzeit ist es schwierig, die Nachteile des neuen EAWU-ZGB zu bestimmen, da sie i.d.R. in der Praxis festgestellt werden. Deshalb können die Nachteile erst nach einer bestimmten Zeit analysiert werden. Jedoch ist selbst der Text des EAWU-ZGB relativ komplex, da darin ca. 300 Ver-

weise auf die nationale Gesetzgebung enthalten sind, so der Präsident der Handels- und Industriekammer Sergej Katirin. Zusätzlich ist durch das Dokument vorgesehen, dass die Eurasische Wirtschaftskommission ca. 100 Sachverhalte regeln wird, für die ihre Beschlüsse teilweise obligatorisch werden, was zur unterschiedlichen Auslegung von Normen und demzufolge zu strittigen Situationen führen kann. Somit folgt aus dem Dargelegten, dass das neue EAWU-ZGB die Umsetzung der Zolltransaktionen wesentlich vereinfachen, Zeit bei der Zollabwicklung sparen und das Zollfreigabeverfahren transparenter machen soll. Das neue EAWU-ZGB wird für die EAWU-Länder ein Katalysator für eine folgende Integration sein und die Erschließung des Wirtschaftspotentials fördern.

### Kontakt für weitere Informationen



**Diana Tsoy**  
Business Development Manager (Kasachstan)  
Tel.: +7 (727) 356-06-55  
E-Mail: [diana.tsoy@roedl.com](mailto:diana.tsoy@roedl.com)

<sup>2</sup> Der Begriff „bevollmächtigter Wirtschaftsoperator“ gewinnt einen neuen Inhalt // <https://www.zakon.kz/4880566-ponyatie-upolnomochennogo.html>



## > Erneuerbare Energiequellen – Ausschreibung

Von **Kairat Yermakhanbet**, Rödl & Partner Kasachstan

Die weltweite Nachfrage nach erneuerbaren Energiequellen nimmt ständig zu. Dies hängt mit der Unerschöpflichkeit und Umweltverträglichkeit dieser Energiequelle verbunden.

Derzeit widmet die Regierung der Republik Kasachstan der Entwicklung alternativer Energien große Aufmerksamkeit. Seit im Jahr 2009 das Gesetz „Über die Unterstützung der Verwendung erneuerbarer Energiequellen“ verabschiedet worden ist, hat sich zuletzt die internationale Ausstellung „Astana EXPO-2017“ explizit dem Thema gewidmet. Die sodann in 2014 festgelegten Einspeisetarife haben anfangs für Zuversicht gesorgt, dass erneuerbaren Energiequellen ausgebaut werden würden.

U.a. aufgrund erheblicher Währungsschwankungen musste in der Folgezeit von der kasachischen Regierung ein Mechanismus ausgearbeitet wer-

den, der eine jährliche Anpassung der fixierten Tarife ermöglichte.

Für Projekte mit Verbindlichkeiten in Fremdwährung wurden die Einspeisetarife im Falle der Änderung des Wechselkurses der nationalen Währung zu den konvertierbaren Währungen um 25 Prozent und mehr im durch die Regierung der Republik Kasachstan bestimmten Verfahren an den US-Dollar gekoppelt. Faktisch hat diese Indexierung der Einspeisetarife dazu geführt, dass das Interesse ausländischer Investoren am Ausbau erneuerbarer Energieträger gewachsen ist.

Seit März 2018 folgt Kasachstan nunmehr einer anderen Strategie. Das Interesse von Investoren soll durch die Einführung eines Auktionssystems gesteigert werden. Es ist vorgesehen, dass Projekte von bis zu 1.000 Megawatt ausgeschrieben werden. Für 2018 ist es geplant, in 2 Runden insgesamt 18 Auktionen durchzuführen.

Lfd. Nr.	Technologie der erneuerbaren Energiequellen, die zur Elektroenergiegewinnung verwendet wird	Tariffhöhe, Tenge/Kilowattstunde (ohne USt)
1	Windkraftanlagen, mit Ausnahme des fixierten Tarifs für das Projekt der Windkraftanlage „Astana EXPO-2017“ mit einer Leistung von 100 MW zur Umwandlung der Windenergie	22,68
1-1	Windkraftanlage „Astana EXPO-2017“ mit einer Leistung von 100 MW zur Umwandlung der Windenergie	59,7
2	Photoelektrische Umwandler von Solarenergie, mit Ausnahme des fixierten Tarifs für Projekte der Solaranlagen, die Photovoltaikmodule auf Grundlage von kasachischem Silizium (Kaz PV) zur Umwandlung der Solarenergie verwenden	34,61
3	Kleine Wasserkraftwerke	16,71
4	Biogasanlagen	32,23

Tabelle 1

Für die ersten Ausschreibungen wird zunächst ein Höchstpreis gelten, den die Bieter im Rahmen der Auktion unterbieten können. Diese Höchstpreise sind durch einen Verweis auf die im Jahr 2014 festgelegten Einspeisetarife bestimmt.

Für weitere Auktionen gilt als Höchst- oder Anfangspreis der (End-) Preis, der bei der zuletzt stattgefundenen Auktion fixiert worden ist. Eine solche Abstufung führt aber auch dazu, dass zu Beginn der Auktionen mit einer Vielzahl von Bietern zu rechnen ist.

Im Großen und Ganzen wird der Übergang auf das Ausschreibungssystem nach Ansicht des Ministeriums für Energiewirtschaft der Republik Kasachstan zum Absinken des Preises für Solarenergie um 50 Prozent führen.

Ein wichtiger Aspekt im Zusammenhang mit dem Übergang auf das Auktionssystem ist die Frage nach der Anwendung der in die Gesetzgebung eingebrachten Änderungen auf die PPA's, die bereits vor 2018 mit dem kasachischen Abrechnungs- und Finanzzentrum abgeschlossen wurden. Diese Altfallregelung wird durch die Einführung des neuen Auktionssystems nicht betroffen. Die in 2014 fixierten Einspeisetarife (Tabelle 1) gelten weiterhin für 15 Jahre.

Einem möglichen Investor stehen mithin 2 mögliche Investitionsmodelle zur Auswahl. Zum einen sind es Projekte, die noch unter die Altfallregelung fallen könnten, zum anderen ist es die Teilnahme auf Auktionen.

Wichtig ist, zu Beginn eines Projekts sämtliche Risiken im Zusammenhang mit der Indexierung der (alten) Einspeisetarife, der Frage nach dem Erfordernis von Baulizenzen u.a. zu klären. Es empfiehlt sich stets bei einem Projekt, der unter die Altfallregelung fallen könnte, eine Due Diligence durchzuführen, die solche und andere Risiken aufdeckt.

Auch die Teilnahme an einer Auktion kann Risiken bergen, da für die Teilnahme die Hinterlegung einer Sicherheitsleistung notwendig ist genauso wie die Hinterlegung einer Kautions für den Fall des Obsiegens bei der Ausschreibung.

Unsere Beratungserfahrung in Projekten im Bereich erneuerbarer Energiequellen ermöglicht es uns, Ihr zuverlässiger Partner in diesem Bereich innerhalb und außerhalb der Republik Kasachstan zu sein. Gern beantworten wir Ihre Fragen und beraten Sie detailliert bei Ihren konkreten Anfragen.

#### Kontakt für weitere Informationen



**Kairat Yermakhanbet**

Jurist (Kasachstan)

Tel.: +7 (727) 356-06-55

E-Mail: [kairat.yermakhanbet@roedl.com](mailto:kairat.yermakhanbet@roedl.com)

## Einzigartige Kombination

### Rödl & Partner – Der agile Kümmerer für mittelständisch geprägte Weltmarktführer

Als Rechtsanwälte, Steuerberater, Unternehmens- und IT-Berater und Wirtschaftsprüfer sind wir an 108 eigenen Standorten in 50 Ländern vertreten. Unsere Mandanten vertrauen weltweit unseren 4.500 Kolleginnen und Kollegen.

Rödl & Partner ist kein Nebeneinander von Rechtsanwälten, Steuerberatern, Buchhaltern, Unternehmensberatern und Wirtschaftsprüfern. Wir arbeiten über alle Geschäftsfelder hinweg eng verzahnt zusammen. Wir denken vom Markt her, vom Kunden her und besetzen die Projektteams so, dass sie erfolgreich sind und die Ziele der Mandanten erreichen.

### Kontakt für weitere Informationen



**Dr. Andreas Knaul**  
Rechtsanwalt  
Niederlassungsleiter Kasachstan  
Tel.: +7 (727) 356-06-55  
E-Mail: andreas.knaul@roedl.com



**Michael Quiring**  
Rechtsanwalt  
Stellv. Niederlassungsleiter Kasachstan  
Tel.: +7 (727) 356-06-55  
E-Mail: michael.quiring@roedl.com

#### Engagements fördern

*„Kasachstan ist eines der rohstoffreichsten Länder Zentralasiens. Erdöl und -gas bilden das Fundament der kasachischen Wirtschaft. Mit über 87 Prozent des Handelsverkehrs in dieser Region zählt Kasachstan zu den bedeutendsten Partnern Deutschlands. Nutzen Sie die Potenziale dieses aufstrebenden Marktes! Wir beraten Sie konsequent und umfassend bei all Ihren wirtschaftlichen Engagements.“*

Rödl & Partner

*„Wie bei Rödl & Partner fördern wir uns gegenseitig und engagieren uns ganz automatisch als Teil des großen Ganzen. Dieses Miteinander spornet uns jedesmal zu neuen Höchstleistungen an. Dabei schaffen wir ein Gerüst aus Stabilität und Vertrauen für unsere Jüngsten. Mit dieser Verlässlichkeit machen sich diese auf den Weg an die Spitzenposition.“*

Castellers de Barcelona



„Jeder Einzelne zählt“ – bei den Castellers und bei uns.

Menschentürme symbolisieren in einzigartiger Weise die Unternehmenskultur von Rödl & Partner. Sie verkörpern unsere Philosophie von Zusammenhalt, Gleichgewicht, Mut und Mannschaftsgeist. Sie veranschaulichen das Wachstum aus eigener Kraft, das Rödl & Partner zu dem gemacht hat, was es heute ist.

„Força, Equilibri, Valor i Seny“ (Kraft, Balance, Mut und Verstand) ist der katalanische Wahlspruch aller Castellers und beschreibt deren Grundwerte sehr pointiert. Das gefällt uns und entspricht unserer Mentalität. Deshalb ist Rödl & Partner eine Kooperation mit Repräsentanten dieser langen Tradition der Menschentürme, den Castellers de Barcelona, im Mai 2011 eingegangen. Der Verein aus Barcelona verkörpert neben vielen anderen dieses immaterielle Kulturerbe.

#### Impressum:

**Newsletter Kasachstan**  
Ausgabe Januar – März 2018

#### Herausgeber:

**Rödl & Partner Kasachstan**  
Pr. Dostyk 188, BZ „Kulan“, 8. Stock  
050051 Almaty  
Tel.: + 7 (727) 356-06-55  
www.roedl.kz  
E-Mail: almaty@roedl.pro

#### Verantwortlich für den Inhalt:

**Michael Quiring** – michael.quiring@roedl.com

#### Layout:

**Diana Tsoy** – diana.tsoy@roedl.com

Dieser Newsletter ist ein unverbindliches Informationsangebot und dient allgemeinen Informationszwecken. Es handelt sich dabei weder um eine rechtliche, steuerrechtliche oder betriebswirtschaftliche Beratung, noch kann es eine individuelle Beratung ersetzen. Bei der Erstellung des Newsletters und der darin enthaltenen Informationen ist Rödl & Partner stets um größtmögliche Sorgfalt bemüht, jedoch haftet Rödl & Partner nicht für die Richtigkeit, Aktualität und Vollständigkeit der Informationen. Die enthaltenen Informationen sind nicht auf einen speziellen Sachverhalt einer Einzelperson oder einer juristischen Person bezogen, daher sollte im konkreten Einzelfall stets fachlicher Rat eingeholt werden. Rödl & Partner übernimmt keine Verantwortung für Entscheidungen, die der Leser aufgrund dieses Newsletters trifft. Unsere Ansprechpartner stehen gerne für Sie zur Verfügung.

Der gesamte Inhalt des Newsletters und der fachlichen Informationen im Internet ist geistiges Eigentum von Rödl & Partner und steht unter Urheberrechtsschutz. Nutzer dürfen den Inhalt des Newsletters nur für den eigenen Bedarf laden, ausdrucken oder kopieren. Jegliche Veränderungen, Vervielfältigung, Verbreitung oder öffentliche Wiedergabe des Inhalts oder von Teilen hiervon, egal ob on- oder offline, bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung von Rödl & Partner.